

Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel

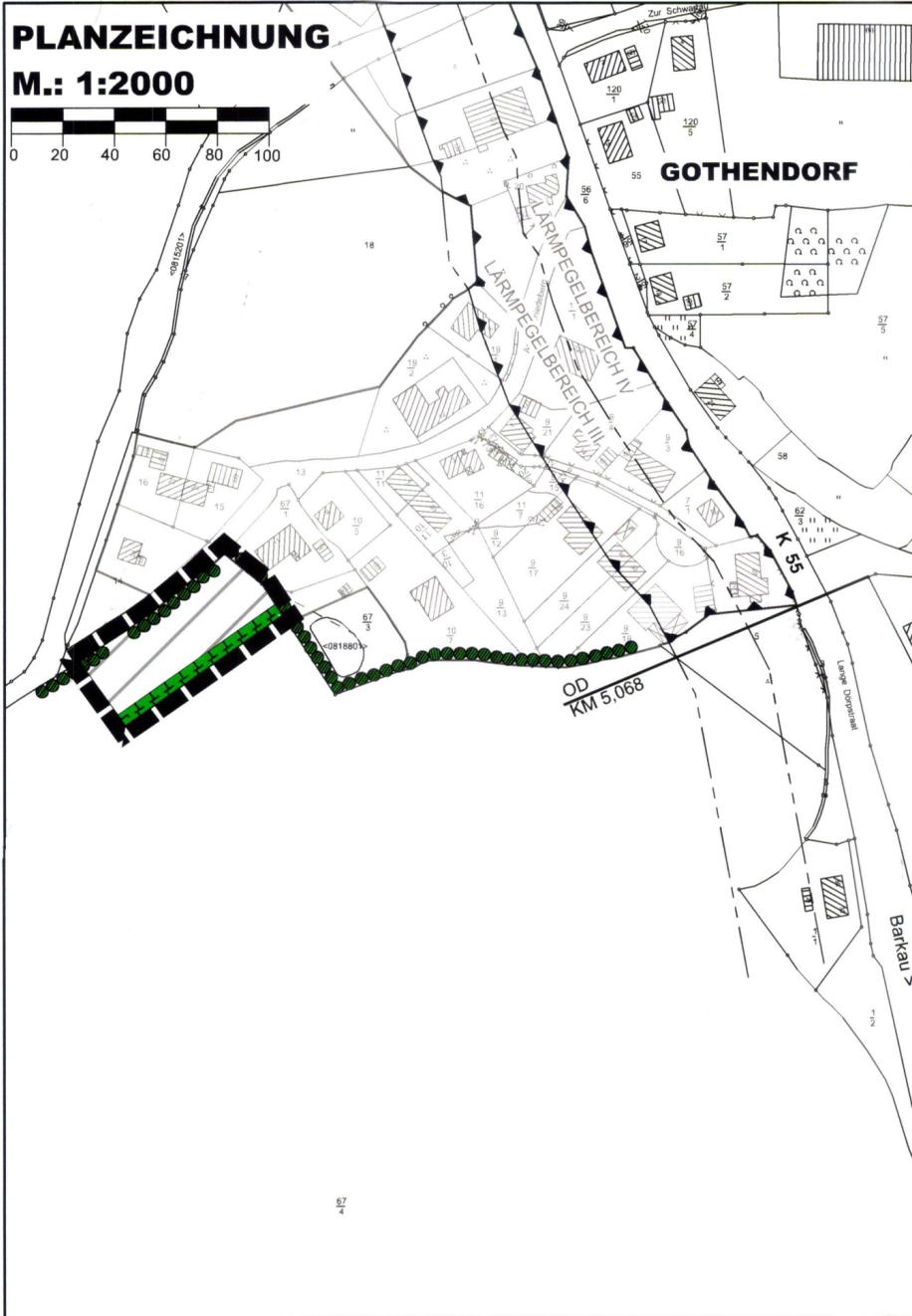
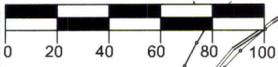


Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de



PLANZEICHNUNG

M.: 1:2000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015 Teil I S. 1722), i.V.m. § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2017 folgende Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel für ein Gebiet in einem Teilbereich der landwirtschaftlichen Flächen Klintkrog/Lehmbarg am südwestlichen Ortsrand, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.03.2016.
2. Die Gemeindevertretung hat am 29.09.2016 den Entwurf der Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016 während der Dienststunden nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.10.2016 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 sowie § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 12.10.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Süsel, 03. Mai 2017



(Signature)
(Reinholdt)
- Bürgermeister -

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.03.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Gemeindevertretung hat die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, am 30.03.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süsel, 03. Mai 2017



(Signature)
(Reinholdt)
- Bürgermeister -

7. Die Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, 03. Mai 2017



(Signature)
(Reinholdt)
- Bürgermeister -

8. Der Beschluss der Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 10.05.2017 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.05.2017 in Kraft getreten.

Süsel, 11. Mai 2017



(Signature)
(Reinholdt)
- Bürgermeister -

PLANZEICHEN

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DER SATZUNG
- EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
 - § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- § 9 Abs. 1a BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS AUSGLEICH

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- VORHANDENER KNICK § 21 LNatSchG
- ORTSDURCHFAHRTSGRENZE § 4 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StWG)

Text (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013.

1. **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
AUSGLEICHSFLÄCHEN
(1) Auf der festgesetzten Fläche ist eine freiwachsende Hecke aus regionaltypischen Laubgehölzen anzulegen.

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Satzung verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel

für ein Gebiet in einem Teilbereich der landwirtschaftlichen Flächen Klintkrog/Lehmbarg am südwestlichen Ortsrand

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000

Stand: 30. März 2017

